BEGRÜNDUNG ZUR 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20

DER GEMEINDE AHRENSBÖK

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BÜRGERANHÖRUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB's UND GEMEINDEN (§ 4 (1) UND 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (3) BauGB)
- ☐ BETEILIGUNG GEM. (§ 13 BauGB)
- GENEHMIGUNG UND ANZEIGE (§ 11 BauGB)

AUFGESTELLT:

P L A N U N G S B Ü R O O S T H O L S T E I N BAHNHOFSTRASSE 40, 23701 EUTIN, TEL: 04521-3110+3190 (GT)

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
1.	Vorbemerkung	3
1.1	Rechtliche Bindung	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Vorhandene Situation	3 - 4
1.4	Anlaß der Planung - Planungsabsichten	4 - 6
2.	Planung	6
2.1	Bebauung	6 - 7
2.2	Verkehr	7 - 9
3.	Grünplanung	9
4.	Immissionen	9
4.1	Sammelparkplatz	9 - 14
4.2	Zufahrt	14 - 15
5.	Hinweis	15
6.	Ver- und Entsorgung	16
6.1	Stromversorgung	16
6.2	Wasserver- und -entsorgung	16
6.3	Müllentsorgung	17
6.4	Löschwasserversorgung	17
6.5	Gasversorgung	17
7.	Durchführung der Planung	17 - 18
8.	Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Ko-	18
	sten	
9.	Beschluß der Begründung	18

Anlage 1: Immissionsbezugspunkte für Lärmberechnungen Anlage 2: Landschaftspflegerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 20, 1. Änderung (Stand: 10/95)

Stand: 29. August 1996

Begründung

zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Ahrensbök für das Gebiet Bahnhofstraße, nördlich des Bahnhofes und für den ehemaligen Apfelgarten im rückwärtigen Bereich der Plöner Straße und des Mösberges

1. Vorbemerkung

1.1 Rechtliche Bindung

Der zur Zeit für den Änderungsbereich rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 20 wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein, Az.: 634.0/1-001-B20- 407, genehmigt. Die Planung steht in Übereinstimmung mit den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensbök. In der Sitzung am 16.09.1993 beschloß die Gemeindevertretung die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes, um auf eine bislang als Obstwiese - Apfelgarten - genutzten Fläche einen öffentlichen Parkplatz realisieren zu können.

1.2 Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich in Ahrensbök, in zentraler Lage. Das Gebiet ist im Süden von der Bahnhofstraße begrenzt, im Westen durch die Plöner Straße und im Osten durch die Bebauung parallel des Mösberges bzw. der Bahnhofstraße

1.3 Vorhandene Situation

Parallel zur Bahnhofstraße verläuft eine geschlossene Baureihe. Sie reicht bis zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches. Dahinter liegt

ein alter, verwildeter Apfelgarten von z.T. hoher ökologischer Wertigkeit (siehe Anlage 2 "Landschaftspflegerischer Beitrag", Punkt 1.1). Darin befinden sich zwei Senken.

Das Gelände steigt von Südwest nach Nordost. Der Boden des Apfelgartens verweist auf nicht tragfähigem Untergrund. Daher scheidet diese Fläche für Hochbauten aus.

Vor dem Plangebiet besteht eine sehr kurze Anbindung zum Ortszentrum/Plöner Straße bzw. zum Kulturzentrum.

1.4 Anlaß der Planung - Planungsabsichten

In dem ursprünglichen Rahmenplan der Gemeinde Ahrensbök sowie in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind auf der nunmehr überplanten Fläche eine Mischgebietsbebauung vorgesehen. Von einer Realisierung dieser Planung mußte jedoch abgesehen werden, da durch ein Bodengutachten festgestellt wurde, daß die Apfelgartenfläche für eine Bebauung ungeeignet ist.

Die Fortschreibung des Rahmenplanes berücksichtigte die geänderten Voraussetzungen bereits, und sieht eine Zweiteilung der Apfelgartenfläche vor. Bei diesem Gestaltungsvorschlag wurde ein Sammelparkplatz im Süden der Fläche angeordnet und der nördliche Bereich sollte als Streuobstwiese erhalten bleiben. Diese neue Grundkonzeption ermöglicht eine Neuordnung des ruhenden Verkehrs im Ortskern. Bislang wurde der Bedarf an innerörtlichen Parkplatzflächen weitgehend durch Parkraum entlang der Lübecker und der Plöner Straße, an der Lindenstraße - sowie durch private Kundenstellplätze abgedeckt. Zur Verbesserung der unbefriedigenden Verkehrssituation entlang der Plöner Straße, mit zeitweise starkem Durchgangsverkehr und ständig an- und abfahrenden PKW von dem Längsparkstreifen sieht der Rahmenplan eine Umgestaltung der Verkehrsfläche vor. Künftig sollen die Längsstreifen zugunsten einer Gehwegnutzung entfallen. Als Ersatz der entfallenden Parkplätze und als Ergänzung des Parkplatzangebo-

tes dient die Konzeption auf der Fläche des Apfelgartens einen Sammelparkplatz vorzusehen.

Das diese Fläche besonders dafür geeignet ist, betont eine Verkehrsuntersuchung, die die Gemeinde 1989 durchführen ließ. Darin heißt es: "Der Standort des Parkplatzes ist optimal, da er im Hauptgeschäftsbereich liegt. Kurze Wege für den Fußgänger und Vermeidung der Kreuzung mit der stark befahrenen L 184 zeichnen die Lage aus."

Inwiefern der Eingriff innerhalb des Plangebietes vermieden werden kann, wurde bereits im Verfahren zum Rahmenplan, zur Verkehrsuntersuchung und der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 untersucht. Diese führten zu folgenden Resultaten:

Der Rathausparkplatz hinter dem Restaurant Zagreb vor dem Bauhof ist kein öffentlicher Parkplatz. Hier befinden sich die Pflichtstellplätze u.a. für das Bürgerzentrum. Dasselbe gilt auch für den Postparkplatz und für alle anderen Kundenparkplätze. Das Bauhofgelände befindet sich im alten Schloßgartenbereich. Dieser Teil soll wieder hergestellt werden. Daher plant die Gemeinde eine Auslagerung des Bauhofes. Die Amtswiese ist ein besonderes Kulturdenkmal. Es wurde mit dem

Die Amtswiese ist ein besonderes Kulturdenkmal. Es wurde mit dem 27.11.1995 in das Denkmalbuch des Landes Schleswig-Holstein eingetragen. Somit ist deren Bebauung nicht zulässig. Es stehen demnach im unmittelbaren Umkreis des Zentrums keine Flächen zur Verfügung, deren Umnutzung als Parkplätze möglich bzw. sinnvoll sind.

Somit stehen im historisch gewachsenen Ortskern keine Parkplatzflächen zur Verfügung. Diese sind jedoch dringend erforderlich, um den Ortskern verkehrlich beruhigen zu können und um die Attraktivität des Ortskernes als Standort für kleine und mittlere Läden zu erhalten.

Da eine Umsetzung der ursprünglich dort vorgesehenen Zweiteilung der Fläche aufgrund der Eigentumsverhältnisse der überplanten Fläche mittelfristig nicht realisierbar ist, mußte die Planung nochmals geändert werden. Die geänderte und aktualisierte Planung ist Inhalt der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 der Gemeinde Ahrensbök. Bei dieser Neuordnung der überplanten Flächen wurde die Gemeindekonzeption der Unterbringung eines Sammelparkplatzes auf der Fläche des ehemaligen Apfelgartens beibehalten.

2. Planung

2.1 Bebauung

Ergänzend zu den vorhandenen Gebäuden sieht die Planung entlang der Einfahrt zum Parkplatz und an dessen Südgrenze Flächen für eine Neubebauung vor. Diese Baukörper sollen in Zusammenwirken mit den umfangreichen Großgrünpflanzungen die den Straßenraum des Parkplatzes und die Zufahrt einfassen - sowie ein negatives Erscheinungsbild mit einer Art "Hinterhofcharakter" vermeiden.

Die Bebauung wird in zwei unterschiedliche Baugebiete gegliedert. Im Bereich östlich der Parkplatzeinfahrt erfolgt in Ergänzung zu der dortigen Nutzung im Wohngebiet (B-Plan Nr. 3) und der Wohnnutzung entlang der Mösberges, die Ausweisung als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" gemäß § 4 BauNVO. Innerhalb des WA-Gebietes sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen. Ziel der Planung ist eine derartige großflächige und das Wohnen teilweise stark beeinträchtigende, emittierende Einrichtung in die Ortsmitte zu unterbinden. Statt dessen wird durch den Zulässigkeitskatalog das Angebot für kleingewerbliche Nutzungen und für die Wohnnutzung gestärkt.

Der übrige Bereich wird in Anlehnung an die Geschäftsnutzungen entlang der Plöner Straße als "Mischgebiet (MD)" gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Für das Mischgebiet wird ebenfalls eine Beschränkung der zulässigen Nutzung vorgenommen, so daß Tankstellen und sämtliche Vergnügungsstätten nicht zulässig sind. Die Begrenzung des Nutzungskataloges dient zur Förderung der Gewerbebetriebe und

sonstigen innenstadttypischen Anlagen und Einrichtungen die das Wohnen nicht wesentlich stören. Um eine Entwicklung dieser Nutzungen sowie der Wohnnutzungen zu stärken, wurden die bereits im WA-Gebiet unzulässigen Nutzungen auch im MI-Gebiet ausgeschlossen. Emittierende und großmaßstäbliche Anlagen werden somit zugunsten einer Fortführung der maßstäblichen Bebauungsstruktur unterbunden. Die gestaffelte Anordnung von dem MI-Gebiet zu dem WA-Gebiet bildet den Übergang von der reinen Wohnnutzung östlich des Plangebietes, zu der Geschäftsnutzung entlang der Plöner Straße.

In Orientierung an die bestehende Bausubstanz an der Bahnhofstraße wird sowohl für das MI-Gebiet als auch für das WA-Gebiet die Geschossigkeit auf maximal zwei Vollgeschosse begrenzt. Für die straßenabgewandten rückwärtigen Bereiche des MI-Gebietes erfolgt eine weitere Einschränkung auf maximal ein Vollgeschoß. Somit wird die Planung der dort vorhandenen Baukörperstruktur gerecht, vermeidet jedoch eine weitere Verdichtung.

Die Ausnutzung für die vorhandenen Gebäude ordnet sich dem Bestand unter. Bei dem neu aufgenommenen Baugrundstück wurde sparsamer mit Grund und Boden umgegangen und eine überwiegend größere Verdichtung ermöglicht.

2.2 Verkehr

Die Planung sieht im rückwärtigen Bereich die Bebauung auf der ehemaligen Obstwiese "Apfelgarten" die Unterbringung von 55 Parkplätzen auf einem Sammelparkplatz vor. Diese Ausweisung von Parkplatzfläche schafft die Voraussetzung zu der, im Rahmenplan vorgeschlagenen Umgestaltung der Plöner Straße. Die Gestaltung des Sammelparkplatzes orientiert sich an dem topographischen Gegebenheiten, wobei die Parkstände locker und großzügig angeordnet sind. Die vorhandenen Höhenunterschiede sollten durch begrünte

Stützmauern zwischen den Parkständen und durch leichte Rampen ausgeglichen werden. Auf eine verdichtete Anordnung der Parkstände wurde zugunsten einer starken Durchgrünung verzichtet.

Die Parkflächen des Sammelparkplatzes dienen künftig als Ersatz und Ergänzung des Parkplatzangebotes. Über den Sammelparkplatz wird eine begrenzte rückwärtige Erschließung der Grundstücke an der Plöner Straße angeboten. Dieser beidseitige Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche führt in Verbindung mit dem Rückbau der Plöner Straße durch den anzustrebenden Durchgangsverkehr auf den Privatgrundstücken zur Entspannung der straßenverkehrlichen Situation. Dem Fußgänger ermöglicht diese beidseitige Anbindung einen direkten Zugang von dem Sammelparkplatz zu den Geschäftsnutzungen an der Plöner Straße. Voraussetzung für die Realisierung dieser direkten Fußwegverbindung und des Durchgangsverkehrs ist jedoch der Wunsch der Gewerbetreibenden das Angebot der doppelten Erschließung anzunehmen und die privaten Grundstücksflächen entsprechend zu gestalten.

Neben der Deckung des Parkplatzbedarfes und der Möglichkeit einer rückwärtigen Erschließung für die Geschäftsnutzungen an der Plöner Straße dient der Sammelparkplatz auch als Parkplatzergänzung für das Kulturzentrum auf der zur Zeit ungenutzten Hofstelle "Schmidt" im Norden des Mösberges. Dort bestehen z.Z. 18 Stellplätze. Diese Zahl wurde im Rahmen der Baugenehmigung für das Kulturzentrum ermittelt. Da Großveranstaltungen nur selten stattfinden (ca. 10 x im Jahr), kann auf ausreichend viele Parkplätze in der näheren Umgebung zurückgegriffen werden. Der Sammelparkplatz z.B. liegt nur ca. 100 m vom Kulturzentrum entfernt. Diese doppelte Nutzung ist von vorhandenen Parkplätze ist jeder unnötigen Flächenversiegelung zugunsten des ruhenden Verkehrs vorzuziehen.

Als Verbindung zwischen dem Veranstaltungskomplex und dem Parkplatz ist ein öffentlicher Fußweg zwischen dem Sammelparkplatz und dem Mösberg festgesetzt. Dieser Fußweg ist u.a. Bestandteil einer Verbindungsachse Bahnhofstraße - Sammelparkplatz - Kastanienweg. Sie soll Radfahrern und Fußgängern als Abkürzung dienen bzw. als "Schleichweg", um das stark frequentierte Zentrum zu umgehen.

3. Grünplanung

(siehe Anlage 2)

4. Immissionen

4.1 Sammelparkplatz

Zur Beurteilung der von dem Sammelparkplatz entstehenden Geräuschimmissionen ist sowohl eine Berechnung für die vorhandenen Gebäude an dem Mösberg als auch für die Neubauten im angrenzenden Mischgebiet und Allgemeinen Wohngebiet erforderlich.

Bei der Berechnung werden folgende Größen zugrundegelegt.

1. Eingangsparameter

Fläche des Parkplatzes

2360 m²

Anzahl der Parkplätze

55 Stück

keine Bus- und LKW-Parkplätze

keine Krad-Parkplätze

durchschnittliche Verweildauer

2 Std.

Immissionsbezugspunkt 1

Gebäude auf d. Flurstück 119/3

Immissionsbezugspunkt 2

Neubau im MI-Gebiet am südlichen

Rand d. Parkplatzes (mittiges Haus)

Immissionsbezugspunkt 3

Neubau im WI-Gebiet am südlichen

Rand des Parkplatzes

2. Flächenbezogener Schalleistungspegel

Die Ermittlung des flächenbezogenen Schalleistungspegels von 60,34 dB ergibt sich wie folgt:

59,67 dB(A)

Lärmprognose Parkplatz:

Pkw-Konstante 1

LKW-Konstante 10

Krad-Konstante 5

Pkw-Frequenz 87

LKW-Frequenz - keine
Krad-Frequenz - keine
Parkplatzfläche 2.360 m²

Schalleistungspegel

3. Schalleistungspegel und Beurteilungspegel

a) Immissionsbezugspunkt 1 (Mösberg 4, Flst. 119/3) (siehe Anlage 1, Punkt 1)

Schalleistungspegel

(Lw")

Schalleistungspegel (Lw = Lw " + 10 lg (s/so) dB Teilfläche) (mit so = 1 m²) $Lw" = 59,67 \ dB(A) \ (tags)$

Laufende	Teilflächen	Schalleistungspegel	Abstand	Pegelminderung	Mittel. Pegel
Nummer		(LW)	(si) [m]	(Lz) [dB]	(Lw) [dB]
2.	1.490	91,4	43	48	43,4

Beurteilungspegel

Nach energetischer Addition ergibt sich am Tage ein Beurteilungspegel von 47,3 dB(A) an dem Immissionsbezugspunkt IBP 1.

Der in Aufstellung befindliche F-Plan stuft das Gebiet als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO ein, bedingt durch seine zentrumnahe Lage. Gemäß DIN 18005 sind tags 60 dB(A) zulässig. Dieser wird Wert wird eingehalten.

b) Immissionsbezugspunkt 2 (MI-Gebiet) (siehe Anlage 1, Punkt 2)

Schalleistungspegel

Schalleistungspegel (Lw = Lw " + 10 lg (s/so) dB Teilfläche) (mit so = 1 m²) Lw" = 59,67 dB(A) (tags)

Laufende Nummer	Teilflächen [m²]	Schalleistungspegel (LW) [dB]	Abstand (si) [m]	Pegelminderung (Lz) [dB]	Mittel. Pegel (Lw) [dB]
1.	18	72,2	12	27	45,2
2.	15	71,4	7	24	47,4
3.	9	69,2	5	21	48,2
4	9	69,2	5	21	48,2
5.	15	71,4	7	24	47,4
6.	18	72,2	10	27	45,2
7.	45	76,2	13	28	48,2
8.	25	73,6	8	25	48,6
9.	25	73,6	8	25	48,6
10.	35	75,1	11	28	47,1
11.	80	78,7	17	31	47,7
12.	48	76,5	15	30	46,5
13.	48	76,5	15	30	46,5
14.	81	78,6	18	32	46,6
15.	110	80,1	25	35	45,1
16.	150	81,4	25	35	46,4
17.	170	82,0	28	36	46,0
18.	260	83,8	38	39	44,8
19.	370	85,4	42	40	45,4
20.	830	88,9	57	43	45,9

Beurteilungspegel

Nach energetischer Addition ergibt sich am Tage ein Beurteilungspegel von 57,96 dB(A)[ca. 58 dB(A)] an dem Immissionsbezugspunkt IBP 2. Die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18055 für Mischgebiete von 60 dB(A) (tags) werden nicht überschritten.

c) Immissionsbezugspunkt IBP 3 (WA-Gebiet) (siehe Anlage 1, Punkt 3)

Schalleistungspegel

Schalleistungspegel (Lw = Lw " + 10 lg (s/so) dB Teilfläche) (mit so = 1 m²) Lw" = 59,67 dB(A) (tags)

Laufende Nummer	Teilflächen [m²]	Schalleistungspegel (LW) [dB]	Abstand (si) [m]	Pegelminderung (Lz) [dB]	Mittel. Pegel (Lw) [dB]
1.	200	82,7	35	38,5	44,7
2.	120	80,5	22	33,0	47,5
3.	270	84,0	39	39,0	45,0
4	110	80,1	21	32,5	47,6
5.	150	81,4	27	35,0	46,4
6.	380	85,5	53	42,0	43,5
7.	190	82,5	38	39,0	43,5
8.	230	83,3	54	42,0	41,3
9.	710	88,2	70	45,0	43,2

Beurteilungspegel

Nach energetischer Addition ergibt sich am Tage ein Beurteilungspegel von 54,20 dB(A) an dem Immissionsbezugspunkt IBP 3.

Die zulässigen Orientierungswerte gemäß DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) werden nicht überschritten.

4. Fazit

Wie den Punkten a-c zu entnehmen ist, wird an keinem der Immissionspunkte der gemäß DIN 18005 zulässige Orientierungswert für Misch- bzw. Allgemeine Wohngebiete überschritten. Somit kann ein gesundes Wohnen und Arbeiten an allen angrenzenden Gebäuden tags gewährleistet werden.

Bei der Planung wird davon ausgegangen, daß der Parkplatz zwischen 22.00 bis 6.00 Uhr kaum genutzt wird.

Das einzige Gebäude, was auch abends einen stärkeren Besucherverkehr verursachen könnte, ist das nahegelegene Kulturzentrum. Dieses führt aber Großveranstaltungen nur an ca. 10 Tagen im Jahr durch, so daß keine ständige Beeinträchtigung der Anwohner in den Nachtstunden zu erwarten ist.

Daher wird auf die Berechnung der Nachtwerte verzichtet. Schallschutzmaßnahmen sind daher innerhalb des Plangebietes nicht erforderlich.

4.2 Zufahrt

Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt über die Bahnhofstraße. Diese wird zukünftig stündlich wie folgt belastet (Durchschnitt):

Parkplatz 55 Pkw

Anlieferung (rückwärts) 1 Lkw

Anlieger 5 Pkw

Für die Anwohner bedeutet diese Verkehrsmenge eine steigende Verkehrsbelastung. zu deren Ermittlung wird das am dichtesten an der "Bahnhofstraße" stehende Gebäude als Bezugspunkt für eine Lärmimmissionsprognose gewählt. Das ist in diesem Fall das Gebäude auf dem Flurstück 127/1 (Siehe Anlage 1, Punkt 4)

Beurteilungspegel

Lärmprognose "Gerade Straße":

Verkehrsstärke 61 Lkw-Anteil 1,6% Steigung 0,00 dB Oberfläche 0,00 dB Geschwindigkeit 30 km/h Kreuzung/Ampel 0,00 dB Emissionspegel 45,81 dB(A) Abstand 8,00 m Höhendifferenz 0,00 m 51,65 dB(A) Beurteilungspegel

2. Fazit

Die Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) für WA-Gebiete werden unterschritten. Schallschutzmaßnahmen sind somit nicht erforderlich. Auf eine Berechnung der Nachtwerte wird bei dieser Berechnung aufgrund der unter Ziffer 3.1 genannten Gründe, die auch für die Zufahrt zutreffen, ebenfalls verzichtet.

Hinweis

Für die Ortschaft "Ahrensbök" besteht neben dem Rahmenplan und dessen Fortschreibung im Ortsmittelpunkt eine Sanierungssatzung und für eine umfassende Fläche eine Erhaltungssatzung.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 20 befindet sich in seiner Gesamtheit innerhalb des Sanierungsgebietes "Amtwiese" der Gemeinde Ahrensbök. Die im Änderungsbereich vorhandenen Gebäude liegen darüber hinaus im Bereich der Erhaltungssatzung, deren Regelung zu beachten sind.

6. Ver- und Entsorgung

6.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch die Schleswag AG. Geeignete Standorte für notwendige Versorgungsstationen sind nach Absprache mit der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

6.2 Wasserver- und -entsorgung

Die Versorgung mit Frischwasser ist aus dem vorhandenen Trinkwassernetz des Zweckverbandes Ostholstein vorzunehmen.

Die Abwasserbeseitigung übernimmt die Gemeinde Ahrensbök. Über Trennsystem wird das Abwasser in die zentrale Kläranlage am südlichen Ortsausgang von Ahrensbök geleitet. Dort erfolgt die Behandlung des Abwassers in drei Reinigungsstufen.

Die Versickerung des gering verschmutzten Niederschlagswassers erfolgt nur im geringen Maße im Bereich des Parkplatzes bzw. des Fußweges, da der Boden sehr lehmhaltig und somit kaum wasseraufnahmefähig ist. Diese Versickerung ist durch die Schaffung eines ausreichend dimensionierten sickerungsfähigen Unterbaues zu förden. Der überwiegende Teil des Regenwassers wird jedoch über das Trennsystem dem Vorfluter "Flörkendörfer Mühlenau" zugeleitet. Diese fließt bei Gleschendorf in die "Schwartau".

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Ministers für Natur, Umwelt und Landesentwicklung vom 25.11.92 - XI 440/5249.529 - (Technische Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation verwiesen.)

6.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt über den Zweckverband Ostholstein.

6.4 Löschwasserversorgung

Der Feuerschutz in Ahrensbök wird durch die Freiwillige Feuerwehr Ahrensbök gewährleistet. Das Baugebiet wird mit einer ausreichenden Zahl von Hydranten in Abstimmung mit dem Zweckverband ausgestattet. Gemäß dem Erlaß des Innenministers vom 17.01.79 über die Sicherstellung der Löschwasserversorgung" ist sicherzustellen, daß in einem MI- bzw. WA-Gebiet mit weniger als 3 Vollgeschossen und einer Geschoßflächenzahl von max. 0,6 ein Löschwasserbedarf von 48 m³/h für eine Löschzeit von 2 Stunden besteht. Dieser Löschwasserbedarf kann dem vorhandenen Trinkwassernetz im Bedarfsfall entnommen werden.

6.5 Gasversorgung

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein. Im übrigen wird auf das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches verwiesen.

Durchführung der Planung

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet:

Die Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechtes für Grundstücke, die als öffentliche Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BauGB) ist vorgesehen.

Umlegung - Grenzregelung - Enteignung

Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach § 80 BauGB Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach § 85 BauGB statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

8. Der Gemeinde voraussichtlich entstehende Kosten

Bei der Umsetzung der Planung entstehen der Gemeinde Ahrensbök Kosten durch den Erwerb der Flächen sowie deren Ausbau und Bepflanzung.

9. Begründung

Die Begründung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahrensbök am 29.08.1996 gebilligt.

Ahrensbök, 13. NOV. 1996

Unterschrift (Frankenstein) - Bürgermeister -

Der Bebauungsplan wurde durch den Landrat des Kreises Ostholstein am 13.02.1997 Az.: 61-1-1 1820 (1) 823 gebilligt. Er trat am 30.04,1997 in Kraft.

